



HESSISCHER LANDTAG

06. 09. 2023

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 27.07.2023

Übergriffe auf Mitarbeiter der kommunalen Jobcenter – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Mitarbeiter der kommunalen Jobcenter werden im Land Hessen zunehmend Opfer von verbalen und tätlichen Angriffen durch die von ihnen betreuten Leistungsbezieher. So sollen bspw. Mitarbeiter der kommunalen Jobcenter in den Städten Fulda und Hanau für den Fall der Nicht-Gewährung von SGB II-/“Bürgergeld“-Leistungen, auf welche die antragstellenden Personen evident keinen Rechtsanspruch hatten, mit körperlichen Angriffen bedroht und in Einzelfällen auch tatsächlich körperlich angegriffen worden sein. Bei den Tätern soll es sich vor allem um Klienten türkischer, syrischer und somalischer Herkunft handeln, während v.a. weibliche Beschäftigte der kommunalen Jobcenter Opfer der besagten Angriffe werden. Durch Übergriffe der in Rede stehenden Art ist die regelmäßige Präsenz von Sicherheitsleuten in den kommunalen Jobcentern und bisweilen sogar während der Klientengespräche selbst erforderlich geworden. Die betroffenen Mitarbeiter leiden bisweilen schwer unter der geschilderten Arbeitssituation und mangelnder Unterstützung durch ihre Vorgesetzten; einschlägigen Studien zufolge sollen unter dem Eindruck der verbalen und tätlichen Übergriffe gar etwa die Hälfte aller Mitarbeiter der kommunalen Jobcenter einen Arbeitsplatzwechsel in Erwägung ziehen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. In welchen kommunalen Jobcentern im Land Hessen besteht aufgrund von Vorkommnissen der eingangs bezeichneten Art eine permanente Präsenz von Sicherheitspersonal und seit welchem Zeitpunkt?
- Frage 2. In welchen kommunalen Jobcentern im Land Hessen erfolgte in welcher Häufigkeit und in welcher Form/in welchem Umfang aufgrund von Vorkommnissen der eingangs bezeichneten Art der Einsatz von Sicherheitspersonal? Bitte unter Nennung des genauen Ortes und des genauen Zeitpunkts beantworten.
- Frage 3. Welche zusätzlichen Kosten sind seit dem Jahr 2010 durch die Beschäftigung von Sicherheitspersonal in den kommunalen Jobcentern entstanden?
- Frage 4. Inwieweit sind Schulungen für Mitarbeiter der kommunalen Jobcenter im Land Hessen für den Umgang mit verbalen und tätlichen Angriffen der in Rede stehenden Art eingeführt worden und welchen Inhalt haben diese Schulungen?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die Verantwortung für Maßnahmen des Arbeitsschutzes und damit auch für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit liegt gemäß § 3 des Arbeitsschutzgesetzes bei der jeweiligen Arbeitgeberin bzw. dem jeweiligen Arbeitgeber. Für die Umsetzung und Gewährleistung der Arbeitssicherheit in kommunalen Jobcentern sind die örtlichen Sozialgesetzbuch (SGB) II-Träger verantwortlich. Sie organisieren und stellen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit in eigener Verantwortung bereit. Generelle Informationen über sicherheitsrelevante Vorfälle oder spezifische Notfall- und Sicherheitskonzepte bei hessischen kommunalen Jobcentern, die die lokalen Besonderheiten berücksichtigen, liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 5 Sind nach Kenntnis der Landesregierung in Fällen der erwiesenen mangelnden Unterstützung von bedrohten oder angegriffenen Mitarbeitern der kommunalen Jobcenter Disziplinarmaßnahmen gegen die zuständigen Vorgesetzten geprüft bzw. eingeleitet worden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine separate Abfrage zu dieser Thematik bei den kommunalen Jobcentern war im Rahmen der Frist einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

Frage 6 Welche Maßnahmen beabsichtigt die hessische Landesregierung zu ergreifen, um der mangelnden Unterstützung von Mitarbeitern durch Vorgesetzte bei Vorfällen der in Rede stehenden Art entgegenzuwirken?

Es ist Aufgabe der örtlichen SGB II-Träger als Arbeitgeber im Falle einer mangelnden Unterstützung von Mitarbeitenden durch ihre Vorgesetzten Maßnahmen zu ergreifen. Die verfassungsrechtliche Eigenverantwortlichkeit der Kommunen umfasst auch die Organisations- und Personalhoheit. Anhaltspunkte, dass die Kommunen ihre Rechtspflichten in diesem Bereich verletzen, liegen der Landesregierung nicht vor.

Wiesbaden, 5. September 2023

Kai Klose